



## 1. Bemessungs-/ Erhebungsgrundlage der NWG:

Vorbemerkung/ Anwendung einer kostengünstigen Pauschalerhebung:

Die Festsetzung erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben nach den **bebauten und befestigten Flächen** (m<sup>2</sup>) des Grundstücks, *von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt*. Um den Aufwand bei der Einführung und Verwaltung der sog. „gesplitteten Abwassergebühr“ aber möglichst gering zu halten und so die Gebührenhöhe/ -zahler nicht unnötig belasten zu müssen, wird ganz bewusst auf kostenintensive Flächenermittlungen pro jeweiligem Grundstück durch Befliegung, Ingenieurbüros, Einzelprüfung, etc. verzichtet. Stattdessen erfolgt gemäß den Grundlagen der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums und des Gemeindetags *nur eine vereinfachte, pauschalere und kostengünstige Festsetzung als sog. „verminderte Grundstücksfläche“ (siehe unten)*.

Festsetzung im Rahmen der „Selbstauskunft“/ Mitwirkungspflicht der Gebührenschuldner:

Die angewandte kostengünstige Variante der Erhebung **erfordert Ihre aktive Beteiligung** bei der *Prüfung, Ermittlung und Meldung der bebauten/ befestigten Flächen* auf dem jeweiligen Grundstück. Seien Sie daher bitte gegenüber den anderen Gebührenschuldern fair und teilen Sie uns ggf. noch nicht gemeldete/ amtlich bekannte Flächen sowie relevante Änderungen umgehend mit. *Die Richtigkeit der jährlich im Verbrauchsgebührenbescheid festzusetzenden Flächen für die Niederschlagswassergebühr obliegt letztendlich allein Ihnen als Gebührenschuldner.*

## 2. Berechnung und Festsetzung nach dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

Ansatz als „verminderte Grundstücksfläche“/ Formulierung in der Satzung:

Nach der gewählten Berechnungsvariante wird die *Grundstücksfläche um die Teilflächen reduziert, die unbefestigt sind oder von denen trotz Bebauung/ Befestigung keinerlei Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt*. Diese sog. „verminderte Grundstücksfläche“ ergibt sich dadurch, dass die anzusetzende Grundstücksfläche mit dem für das jeweilige Grundstück anzuwendenden, mittleren Grundstücksabflussbeiwert (= durchschnittlich vorhandener Anteil der bebauten und befestigten Fläche an der Grundstücksfläche) multipliziert wird.

**Grundstücksfläche x GAB**

Grundlage/ Tabelle für Festsetzung der Stufe und des „mittleren Grundstücksabflussbeiwerts“ (GAB):

Die Einordnung in die zugehörige Stufe erfolgt entsprechend dem Anteil der bebauten und befestigten Fläche des Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt - ggf. unter Abzug von Ermäßigung lt. Satzung:

Stufe	Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche (an der anzusetzenden Grundstücksfläche)		Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
	% (von – bis)	Grundstücksabflussbeiwert (von – bis)		
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10			
I	> 10 % - 18 %	> 0,10 bis 0,18	0,14	stark aufgelockert
II	> 18 % - 30 %	> 0,18 bis 0,30	0,24	aufgelockert
III	> 30 % - 46 %	> 0,30 bis 0,46	0,38	normal
IV	> 46% - 70 %	> 0,46 bis 0,70	0,58	verdichtet
V	> 70 % - 100 %	> 0,70 bis 1,00	0,85	stark verdichtet

Sollte innerhalb der zugehörigen Stufe dennoch eine Abweichung von über 400 qm zwischen der GAB-Fläche (lt. Tabelle) und der tatsächlich bebauten/ befestigten, gebührenpflichtigen Fläche bestehen, kann auf Antrag die Festsetzung nach der tatsächlichen Fläche erfolgen.

### 3. Ablauf/ Vorgehensweise bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen NWG-Fläche:

#### Vorläufige Festsetzung/ Vorschlag von der Verwaltung:

Nachdem uns Flächen oder Änderungen bekannt werden, übersenden wir Ihnen bzw. einem der Gebührenschuldner oder einem Bevollmächtigten eine vorläufige Stufen-/ Flächenfestsetzung. Dieser Vorschlag stellt zugleich eine Anhörung im Sinne des Abgabenrechts dar und enthält neben der **anzuwendenden Grundstücksfläche** auch die **vermutete Stufe** mit dem sog. mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB). Diese vorläufige Flächenermittlung bildet dann die Grundlage für Ihre Prüfung und „Selbstauskunft“.

#### Prüfung und Meldung von Änderungsbedarf:

Bitte **prüfen** Sie, ob der von uns vorgesehene Ansatz mit Ihren tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt oder für Sie ggf. eine *andere Stufe* zutrifft. Sollte eine höhere Stufe oder tatsächliche Fläche (bei Abweichung > 400 qm) ausschlaggebend sein oder ggf. durch spätere *Änderungen* werden, sind Sie verpflichtet, dies umgehend zu melden; bei eigentlich niedrigerer Einstufung/ Fläche bleibt es Ihnen freigestellt, einen Antrag auf niedrigere Einstufung bzw. Festsetzung zu stellen. Nutzen Sie hierfür bitte in beiden Fällen die *vorgefertigten Formulare*, in denen die erforderlichen Angaben systematisch abgefragt werden. Diese stehen als Download im Internet zur Verfügung ([www.buchdorf.net/nwg\\_buchdorf](http://www.buchdorf.net/nwg_buchdorf)) oder können auch bei uns angefordert werden. In diesem Zusammenhang bitten wir zudem zu beachten, dass die Niederschlagswassergebühr pro Abrechnungsjahr im Verbrauchsgebührenbescheid (Versand ca. im Januar des Folgejahres) festgesetzt wird. Bei Änderungen an den tatsächlichen bebauten/ befestigten Flächen ist daher von Ihnen zu prüfen, ob eine für das Vorjahr festgesetzte Stufe bzw. der sich daraus ergebende, mittlere Grundstücksabflussbeiwert (GAB) auch für das aktuelle Verbrauchsjahr noch anwendbar ist und eine Erhöhung zu melden.

#### Endgültige NWG-Fläche aufgrund geprüfter Meldung oder durch Annahmefiktion:

Für die letztendlich gebührenpflichtige Fläche sind Sie allein verantwortlich. Bei Rückmeldung auf die übersandte Anhörung (mit der vorläufigen Stufenzuordnung) erfolgt gemäß der **Prüfung Ihres Antrags** eine endgültige Festsetzung. Sollte innerhalb der mitgeteilten Frist jedoch keine Reaktion erfolgen bzw. keine andere Fläche mitgeteilt werden, wird entsprechend der Satzungsbestimmung davon ausgegangen, dass der **von der Verwaltung vorgeschlagene Ansatz**, der tatsächlich bebauten/ befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

### 4. Begriffe und Definitionen:

#### Grundstücksfläche:

Ausgegangen wird vom sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff. Dieser umfasst in der Regel die Fläche eines Buchgrundstücks, kann aber auch mehrere Flurstücke oder nur Teilflächen umfassen. Die für Sie anzusetzende Grundstücksfläche teilen wir Ihnen **in der Anhörung** bzw. der vorläufigen Festsetzung mit.

#### Bebaute und befestigte Flächen:

Als **bebaute** Flächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder einfach von Ihnen selbst gemessen werden. Als **befestigt** ist jede Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde. Somit sind einzelne Versiegelungsarten wie z. B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, Rasengittersteine, Ökopflaster, geschotterte, verdichtete Hofflächen und Zufahrten, etc. gleich zu behandeln und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen. Als sehr hilfreich stellte sich bei der Überprüfung bzw. Ermittlung auch der im Internet für jeden kostenlos nutzbare BayernAtlas (unter [www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de): mit Luftbild und Messfunktionen) heraus.

#### Tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Einleitung/ Abfließen von NW):

Entscheidend ist allein, **ob** von den einzelnen bebauten/ befestigten Flächen (qm) Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt und nicht wieviel (cbm)! Nur wenn nachweislich keinerlei Abwasser vom Grundstück oder von einzelnen, konkret bestimmten bebauten/ befestigten Flächen letztendlich (ggf. auch nicht über weitere private/ öffentliche Grundstücke - wie z.B. Nachbargrundstücke, städtische Gräben, Straßen, Wege, Plätze, etc.) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann, sind diese Flächen gebührenfrei. Sofern vom gesamten Grundstück kein Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, besteht keine NW-Gebührenpflicht. Soweit die Satzung evtl. Ermäßigungstatbestände vorsieht, mindern diese die bebaute/ befestigte Fläche, die der anschließenden GAB-Zuordnung zugrunde liegt. Für die ordnungsgemäße Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist ein zusätzlicher pauschaler Abschlag vorgesehen.

Detailliertere Informationen und zugehörige Vordrucke finden Sie unter:  
[http://www.buchdorf.net/nwg\\_buchdorf](http://www.buchdorf.net/nwg_buchdorf)